Baustellenordnung der BG Kliniken

Inhalt

1. Allgemeines 4

1.1 Geltungsbereich 4

1.2 Zweck 4

1.3 Bestimmungen der Leistungsausführung 5

2. Koordination und Überwachung von Ar- beitssicherheit und Gesundheitsschutz 6

2.1 Berichterstattung 6

2.2 Personal 7

2.3 Arbeitszeit 7

2.4 Weitervergabe von Arbeiten 7

3. Arbeitsstätten 8

3.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr 8

3.2 Unterkünfte und soziale Anlagen 9

3.3 Erste-Hilfe-Raum, Notaufnahme (Sanitätsraum) 9

3.4 Baustrom- und Bauwasserversorgung, Baustellenbeleuchtung 10

3.5 Fernmelde- und Funksprechverkehr 10

3.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene 10

3.7 Rauschmittelmissbrauch 11

3.8 Rauchen 11

4. Arbeitssicherheit 12

4.1 Allgemeines 12

4.2 Unterweisung 12

4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge 12

4.4 Erdarbeiten 13

4.5 Baumaschinen und Geräte 13

4.6 Montagearbeiten 13

4.7 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege / Gerüste 14

4.8 Überwachungsbedürftige Anlagen 14

4.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel 15

4.10 Gefahrstoffe ... 15
4.11 Persönliche Schutzausrüstung ... 15
4.12 Abbrucharbeiten ... 16
4.13 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze ... 16
4.14 Kranaufstellung ... 16
4.15 Helikopterlandeplatz ... 17

5. Brand- und Explosionsschutz ... 18
5.1 Allgemeines ... 18
5.2 Blitzschutz ... 18

6. Umweltschutz ... 19
6.1 Abfall ... 19
6.2 Lärm ... 19
6.3 Gewässerschutz ... 19

7. Sicherung der Baustelle ... 20
7.1 Wachdienst, Ausweise ... 20
7.2 Fotografieren ... 20
7.3 Besucher ... 20
7.4 Webcam ... 20

8. Organisation der Baustelle ... 21
8.1 Baubesprechung ... 21
8.2 Bauablaufplan ... 21
8.3 Bautageberichte ... 21
8.4 Behördliche Genehmigungen und Abnahmen ... 22

9. Ergänzende Hinweise des Standorts ... 23

10. Baustellenordnung (Kurzfassung) ... 24

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Für die Baustelle

Mensaerweiterung……

ist nachstehende Baustellenordnung aufgestellt.

Sie gilt für alle Unternehmen (Auftragnehmer), Subunternehmer und Lieferanten die für das genannte Bauvorhaben vertraglich gebunden und tätig werden und zwar in Verbindung mit den jeweils vereinbarten Auftragsbedingungen des Auftraggebers.

Die Baustellenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Verträge und ergänzt den Plan für Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Für einzelne Gewerke bestehende besondere Regelungen gelten neben dieser Baustellenverordnung.

Die Baustellenordnung wird durch den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator an jeden Auftragnehmer übergeben. Der Erhalt, die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Baustellenordnung ist diesem schriftlich zu bestätigen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal, wie auch ihre Nachunternehmer, über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Der durch die Auftragnehmer jeweils benannte Projekt- oder Bauleiter muss diese Baustellenordnung auf der Baustelle jederzeit zur Verfügung haben.

1.2 Zweck

Die Baustellenordnung soll einen unfall-, schadens- und störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Sie ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsplanes, der nach der Baustellenverordnung und den dort genannten Voraussetzungen zu erstellen ist.

1.3 Bestimmungen der Leistungsausführung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes und des Verbandes der Schadensversicherer verpflichtet, soweit sie für die Erbringung der jeweils vertraglich geschuldeten Leistungen einschlägig sind.

1.3.2 Bestimmungen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter der Maßgabe der geringstmöglichen unvermeidlichen Störung des laufenden Krankenhausbetriebs zu erbringen.

Der Ablauf von Arbeiten, die eine Beeinträchtigung des Krankenhausbetriebes bedingen, sind mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen bei der Projektleitung / Oberbauleitung anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor aus Gründen des laufenden Krankenhausbetriebs ggf. temporär Arbeiten zu unterbrechen. Diese Unterbrechungen sind zu dokumentieren.

Führt die Nichteinhaltung der Baustellenverordnung zu einem Mehraufwand des Auftraggebers wird dieser dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäß Baustellenverordnung eingesetzte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators –nachfolgend SiGe-Koordinator genannt- ist über seine Rechte nach Baustellenverordnung hinaus, den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist.

Der Auftragnehmer hat dem SiGe-Koordinator 7 Werktage vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Der SiGe-Koordinator legt die Ausschreibung, den SiGe-Plan und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGe-Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Die Bauleitung und der SiGe-Koordinator kontrollieren die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreiten bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Bauleitung arbeitet der SiGe-Koordinator einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus.

Über diese Aktivitäten führt er Protokoll. Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

2.1 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat einen Bautagesbericht nach Vorgabe der BG KLINIKEN zu führen und über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Nachunternehmer sind dem Koordinator unaufgefordert zu benennen. Wesentliche Bauablaufänderungen oder Abweichungen von den Zeitvorgaben sind bekannt zu geben.

Dem SiGe-Koordinator sind alle Unfälle und Schadensfälle auf den hierfür vorgesehenen Formularen unverzüglich mitzuteilen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

2.2 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn / Auftraggebers oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf in allen Fällen der vorherigen Zustimmung des Bauherrn / Auftraggebers. Dem Nachunternehmer ist aufzuerlegen, dass dieser nur solche Beschäftigten zur Erfüllung des Nachunternehmerauftrages einsetzen darf, die im Besitz eines in der Regel Deutschen Sozialversicherungsausweises sind und diesen auf der Baustelle stets bei sich führen. Der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter ist befugt, sich von den Beschäftigten gültige Ausweispapiere vorzeigen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, solche Beschäftigten, die keine gültigen Papiere vorzeigen, sofort von der Baustelle zu verweisen

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Alle Auftragnehmer müssen vor der ersten Aufnahme und ggf. Wiederaufnahme der Arbeiten eine Liste der auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer der Oberbauleitung bekannt geben, damit die Zutrittsberechtigungen erteilt werden können.

2.3 Arbeitszeit

Lärmintensive Bautätigkeiten müssen vorab abgestimmt werden, sind normalerweise nur in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Die Mittagspause zwischen 12.00 -13:00 Uhr ist lärmfrei zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der Rücksprache mit dem Auftraggeber. Während der Nachtzeit (20:01 bis 06:59 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten. Vertragliche Vereinbarungen sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

2.4 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn / Auftraggebers auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

3. Arbeitsstätten

3.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die ihm angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abstellflächen für Fahrzeuge im Baustellengelände müssen in jedem Fall mit der örtlichen Bauleitung abgesprochen werden.

Auf der gesamten Baustelle gilt die jeweils aktuelle Straßenverkehrsordnung (StVO). Beim Befahren der Baustelle ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Bei Nichterfüllung werden Fahrzeuge kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers abgeschleppt.

Das Personal darf die Baustelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen.

Geplante Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenlandes sind bei den entsprechenden zuständigen Stellen rechtzeitig anzumelden bzw. anzuzeigen.

Freiflächen, Beläge und insbesondere Pflasterflächen sind vor Beschädigung zu schützen und nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen. Vor Beginn der Arbeiten ist der Zustand der Freiflächen, Beläge und insbesondere Pflasterflächen zu dokumentieren (Beweissicherung).

Baum- und Pflanzbestände bzw. Vegetationsflächen dürfen durch Fahrzeugverkehr, Transporte und Lagerungen nicht beschädigt werden. Bei Schäden, soweit der Auftragnehmer den Schaden zu vertreten hat, ist Schadensersatz zu leisten. Fallen durch eine Verletzung der Baumschutzbestimmungen Wiederherstellungskosen an, so gehen diese zu Lasten des Verursachers.

Auf der Baustelle wird bei Bedarf durch den Auftraggeber ein Bauschild aufgestellt. Hierfür trägt der Auftraggeber die Kosten für das in einheitlicher Form und Größe

hergestellte Bauschild. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausweisung seines Unternehmens auf dem Bauschild besteht nicht.

Das Aufstellen von eigenen Schildern oder von Werbung durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

Die für die Ver- und Entsorgung der Baustelle notwendigen Fahrzeuge sind hinsichtlich der zulässigen Breite, Höhe, Länge und dem maximal zulässigen Gesamtgewicht mit der Bauleitung und dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Benutzung von Aufzügen/ Treppenhäusern, die nicht explizit zum Materialtransport dienen, ist verboten. Sollte die Nutzung unumgänglich sein, so ist vorab eine Freigabe der Nutzung durch den Auftraggeber / die Bauleitung einzuholen

3.2 Unterkünfte und soziale Anlagen

Übernachtungsunterkünfte sind auf dem Grundstück nicht zugelassen. Dazu gehört auch das Parken von Fahrzeugen und Übernachtung in denselben.

Für die nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Pausenräume, Tagesunterkünfte hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen. Die Sanitärräume werden von Bauherr gestellt. Der Bauherr / Auftraggeber stellt hierfür die Flächen auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Aufstellung hat nach dem Baustelleneinrichtungsplan zu erfolgen.
Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie die Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichen Zustand zu halten. Die öffentlichen Bereiche, insbesondere der klinische Betrieb, dürfen durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Erste-Hilfe-Raum, Notaufnahme (Sanitätsraum)

Die Notaufnahme der BG Klinik dient als Ersatz für den Sanitätscontainer. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV V1) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

Alle Unfälle sind dem Oberbauleiter und dem SiGe-Koordinator zu melden. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaft bleibt davon unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Arbeitssicherheit die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln des Hauptverbandes der gewerblichen

Berufsgenossenschaft sowie die brandschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Von Seiten der ausführenden Firmen ist ein Notfallplan auszuhängen, aus dem die wichtigsten Telefonnummern und Ansprechpartner im Notfalle hervorgehen.

3.4 Baustrom- und Bauwasserversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Anschlussmöglichkeiten für den erforderlichen Baustrom und Bauwasser werden vom Bauherrn / Auftraggeber aufgezeigt. Sämtliche weiterführenden Leitungen sind vom Auftragnehmer fachgerecht und den Richtlinien entsprechend zu verlegen und in regelmäßigen Abständen auf Sicherheit zu prüfen. Regelungen zur anteiligen Übernahme für Baustrom und Bauwasser sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Der Bauherr / Auftraggeber stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

3.5 Fernmelde- und Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und ist die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

Ein Fernsprechgerät zur Absetzung eines Notrufes steht in der örtlichen Bauleitung zur Verfügung.

3.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen und ihren Arbeitsbereich in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt der Auftraggeber den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

Die behördlichen Vorschriften für die Abfalltrennung sind zu beachten.

Essensreste und essensbedingte Abfälle sind durch jeden Arbeitnehmer spätestens nach Arbeitsende selbst in die entsprechenden Abfallcontainer zu bringen.

Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung auf den vom Auftraggeber festgelegten Flächen aufzustellen. Der Anlieferungszustand ist zu dokumentieren.

In den Tagesunterkünften und Sanitäranlagen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Anfallende Reinigungskosten bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Schadensverursachers.

3.7 Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr / Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen. Auf der Baustelle besteht grundsätzlich Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot.

3.8 Rauchen

Rauchen ist in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Geeignete Behältnisse und Löschmittel sind vom Nutzer (Raucher) bereit zu stellen und arbeitstäglich zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung gilt für die Baustelle Rauchverbot.

4. Arbeitssicherheit

4.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungsanalysen zu erstellen und dem SiGe-Koordinator vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem SiGe-Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden mitzuteilen.

4.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen und diese Unterweisung zu protokollieren. Gleiches gilt für spezielle, nach der jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) geforderte Unterweisungen (z.B. in Geräte).

4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

4.4 Erdarbeiten

Das Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bauleitung und ggf. des Auftraggebers in Form eines Schachtscheins.

Die Vorgaben und Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat eine Holpflicht zu den Bestandsunterlagen (Leitungspläne, Schachtpläne etc.) sowie zu den Ausführungen / Auflagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Baustellenleitung.

Wird ein Sprengkörper oder explosionsverdächtiger Gegenstand gefunden, so haben die Beschäftigten die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Fundstelle zu kennzeichnen und abzusperren. Sie haben den Fund dem Auftraggeber, der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator **unverzüglich** zu melden. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigt wird.

4.5 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen ortsveränderlichen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und eingewiesenen Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Standort von ortsgebundenen Maschinen ist mit der Baustellenleitung und dem Koordinator abzustimmen.

4.6 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine schriftliche Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Baustellenleitung vorzulegen. Der SiGe-Koordinator soll zuvor Kenntnis (7 Werktage) davon erhalten.

4.7 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege / Gerüste

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr erst benutzbar werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Das Entfernen von Sicherheitseinrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Gerüste sind entsprechend ihrer Verwendung nach den zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Normen zu errichten. Für Aufbau und Abbau sowie die betriebssichere Herstellung (einschl. Gerüstkennzeichnung) ist der Gerüstbauer verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat sich vor der Benutzung des Gerüstes vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet.

Es dürfen grundsätzlich **keine** Absturzsicherungen **entfernt** bzw. außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Auftragnehmer Abschrankungen, Abdeckungen oder sonstige Sicherungseinrichtungen beseitigt, weil dies kurzzeitig für seine Arbeit erforderlich ist, muss er anderweitige und geeignete Maßnahmen für seine eigene Sicherheit treffen. **Beim Verlassen** dieser Arbeitsstelle hat er wieder eine ordnungsgemäße Absicherung anzubringen.

4.8 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Acethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit der Baustellenleitung eingerichtet und betrieben werden. Der SiGe-Koordinator soll zuvor Kenntnis davon erhalten. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

4.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der Baustellenleitung vorzulegen. Der SiGe-Koordinator soll 7 (sieben) Werktage zuvor Kenntnis davon erhalten.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen technischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft sein. Es sind ausschließlich unbeschädigte Leistungsroller (Kabeltrommeln) mit Kennzeichnung nach DIN VDE 0620 48/8.89 einzusetzen.

4.10 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung der Baustellenleitung gestattet. Wenn die Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen vorzulegen. Der SiGe-Koordinator soll 7 (sieben) Werktage zuvor Kenntnis davon erhalten.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Lagerstätten für Gefahrstoffe müssen verschließbar, belüftet und beschildert sein.

4.11 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

Auf der Baustelle besteht, angepasst an die jeweiligen Tätigkeiten die Tragepflicht von:

- Schutzhelm (nach DIN EN 397)
- Sicherheitsschuhen S3 (nach DIN EN 345-1)

- Augen- oder Gesichtsschutz (nach DIN EN 166)
- Gehörschutz (nach DIN EN 352)
- Atemschutz (nach DN EN 136)
- Warnkleidung (nach DIN EN 471)

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel benutzen.

Auf der Baustelle besteht u. a. **Schutzhelmpflicht!**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

4.12 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbruchanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Baustellenleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen. Den besonderen Anforderungen des laufenden Klinikbetriebes ist jederzeit Rechnung zu tragen. Der SiGe-Koordinator soll 7 (sieben) Werktage zuvor Kenntnis davon erhalten.

4.13 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und / oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

Der Einsatz ist mit dem Auftraggeber abzustimmen, da die Arbeiten ggf. zu evtl. Diagnostischen Beeinträchtigungen führen können.

4.14 Kranaufstellung

Die Kranaufstellung ist vom Auftragnehmer statisch zu berechnen. Die Berechnungen ist dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Vor Aufstellung des Kranes ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde mindestens 14 Tage vor dem Aufstelldatum die Genehmigung zur Errichtung eines Kranes einzuholen (Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes der entsprechenden Luftfahrtbehörde).

Im Bereich der Kranaufstellung ist eine entsprechende statische Auslegung zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten zu berücksichtigen und einkalkulieren. Alle für die

Aufstellung der Kräne getroffenen Maßnahmen sind nach dem Abbau der Kräne vollständig rückzubauen.

Aufbau und Änderungen der Baustellenkräne sowie Einsätze von Autokränen sind 4 (vier) Kalenderwochen vor Beginn bei der Bauleitung des Auftraggebers anzumelden.

Kräne sind - wenn erforderlich - mit einer Flugbefeuerung (Flugsicherungsbeleuchtung, Zweifachleuchten) auszustatten. Der Schwenkbereich der Kräne ist weitestmöglich auf das Baufeld zu begrenzen. Es dürfen keine Lasten über benachbarte Flächen oder Gebäude gehoben/geschwenkt werden.

4.15 Helikopterlandeplatz

Der Betrieb des ggf. bestehenden Helikopterlandeplatzes ist während der Bauzeit jederzeit sicher zu stellen.

Die Vorgaben der Flugsicherung, insbesondere die Einhaltung der Anmerkungen bzgl. Flughindernissen und das Verhalten bei Lande- und Startvorgängen sind zu beachten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind hierüber explizit zu informieren.

Arbeiten auf dem Helikopterlandeplatz dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei und Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Werkzeuge und eingesetzte Materialien sind jederzeit vor den Auswirkungen des Hubschraubereinsatzes zu schützen (z. B. durch Netze mit Fixierung). Demontierte Materialien sind sofort abzufahren.
- Die Lagerung größerer Mengen an Material und Werkzeugen auf dem Dach ist nicht erlaubt.
- Die Errichtung von Sanitär-, Büro- und Aufenthaltsräumen ist untersagt.
- Bei Tätigkeiten in den Randbereichen des Dachs ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Während der Arbeiten ist die Zuwegung zum Helikopterlandeplatz sicherzustellen. Gleiches gilt für die Fluchtwege.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle jederzeit vor Starts und Landungen binnen 3 (drei) Minuten geräumt werden kann.

5. Brand- und Explosionsschutz

5.1 Allgemeines

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist von der Baustellenleitung gegenzuzeichnen. Der Brandschutzbeauftragte des Auftraggebers und der SiGe-Koordinator sind zuvor davon in Kenntnis zu setzen.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen auf der Baustelle nicht gelagert werden. Sie dürfen nur in Mengen die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Jeder Auftragnehmer, der gefährliche Arbeitsstoffe (z.B. Flüssiggas, Anstriche, Säuren, Laugen, Silikone) verwendet, ist für die Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung selbst verantwortlich.

Nicht in Verwendung stehende gefährliche Stoffe bzw. deren Behältnisse sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sofort von der Baustelle zu entfernen.

An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können, sind der Baustellenleitung unverzüglich nach dem Löschen zu melden.

Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem SiGe-Koordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.

5.2 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen, z. B. Kräne, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Baustellenleitung und dem SiGe-Koordinator zu melden.

6. Umweltschutz

6.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern, umgehend zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Die Abfallverwertung ist der Beseitigung vorzuziehen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht von sich aus nach und hat ihm der Auftraggeber erfolglos eine Frist hierzu gesetzt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die damit verbundene Verzögerung für den Auftraggeber unzumutbar ist.

6.2 Lärm

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen, keinen Lärm zu verursachen der nicht durch Arbeiten erzeugt wird, wie z.B. Radios o.ä.

6.3 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGe-Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

7. Sicherung der Baustelle

7.1 Wachdienst (nur bei Bedarf)

Der Bauherr / Auftraggeber richtet für die Baustelle bei Bedarf einen Wachdienst ein. Alle am Bau beteiligten Personen unterliegen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes.

7.2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn / Auftraggebers gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Gesamtprojektleitung des Bauherrn / Auftraggebers zu stellen.

7.3 Besucher

Besichtigungen und Führungen sind mit dem Bauherrn / Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die Gäste auf die typischen Gefahren einer Baustelle hinweisen und den Bauherrn / Auftraggeber von Ansprüchen der Gäste auf Schadenersatz freistellen, es sei denn, der Bauherr / Auftraggeber hat diesen Schaden zu vertreten.

7.4 Webcam

Der Bauherr / Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Baustelle zu betreten, zu besichtigen und zu filmen bzw. zu fotografieren und - sofern dies gewünscht wird - eine Webcam auf der Baustelle zur Dokumentation im Internet zu installieren.

8. Organisation der Baustelle

8.1 Baubesprechung

Auf der Baustelle finden in festgelegten Abständen Baubesprechungen statt. Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an diesen Besprechungen verpflichtet. Er hat dazu seinen Bauleiter als Bevollmächtigten und auf Anforderung des Auftraggebers für die Fachgewerke notwendige Ansprechpartner zu entsenden.

Die Verpflichtung besteht dann, wenn technischer Klärungsbedarf besteht. Dies kann auch schon vor Beginn der auszuführenden Arbeiten sein. Die Besprechungsergebnisse werden von der Bauleitung des Auftraggebers in Protokollen festgehalten und den Beteiligten zugestellt.

8.2 Bauablaufplan

Der Auftragnehmer hat einen Bauablaufplan als Balkendiagramm über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Auftragsunterlagen.

Den Festlegungen des Auftraggebers bzw. der Bauleitung, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, ist zu folgen. Der Bauablaufplan ist dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Auftragserteilung - bei Überarbeitung unverzüglich - digital im Format *.pdf.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Bauablaufplan durch den Auftragnehmer unverzüglich, innerhalb von 5 (fünf) Werktagen, zu überarbeiten.

8.3 Bautageberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und der Bauleitung des Auftraggebers zeitnah (innerhalb der darauffolgenden 5 (fünf) Werktage) zu übergeben. In den Bautagesberichten enthalten sein müssen mindestens Angaben über Wetter, Temperatur, Anzahl der Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingereichten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt, die erbrachten Leistungen und den Ort / Raum der Erbringung sowie Unfälle und sonstige Vorkommnisse, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

8.4 Behördliche Genehmigungen und Abnahmen

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Bauvorhaben insgesamt werden durch den Auftraggeber eingeholt.

Sonstige Genehmigungen und Abnahmen (z.B. Schwerlast für Autokran etc.), die zur Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind, werden durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich und rechtzeitig eingeholt; die Kosten für die Beauftragung und Durchführung der Verfahren trägt der Auftragnehmer.

9. Ergänzende Hinweise des Standorts

Schweißerlaubnisschein:

Schweiß- und Schneidearbeiten, Löt und Auftau sowie Trennschleifarbeiten außerhalb der abgegrenzten Baustelle bzw den entkernten Bereichen benötigen eine schriftliche Erlaubnis seitens der Klinik. Diese muss in der Technischen Abteilung Ebene 3 Raum 113.12 abgeholt werden. Diese Genehmigung ist bei der Durchführung solcher Arbeiten immer mit zu führen.

10. Baustellenordnung (Kurzfassung)

Eine Aushändigung der Kurzfassung ersetzt nicht die Unterweisung über die ungekürzte Baustellenordnung.

Die Verständigung erfolgt in Deutsch. Eine damit in Wort und Schrift vertraute Aufsichtsperson muss stets auf der Baustelle erreichbar sein. Beschäftigte, die für die ihnen übertragenen Arbeiten ungeeignet sind oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, werden von der Baustelle verwiesen.

Der Bauleitung sind unverzüglich und sofort zu melden:

- Gefährdung der Arbeitssicherheit oder Verstöße gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes,
- Unfälle und Brände,
- Ereignisse mit Auswirkungen auf die Umwelt, altlastverdächtige Flächen oder Bauteile im Bestand,
- Unterbrechungen der Arbeiten.

Es ist auf der Baustelle verboten:

- Einrichtungen außerhalb der gekennzeichneten Zugänge zu befahren, zu betreten oder zu verlassen,
- sich außerhalb der Arbeitszeit dort aufzuhalten,
- gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verstoßen,
- Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei-, sonstige Hilfsfahrzeuge und ggf. des Helikopterlandeplatzes einzuengen,
- Treppenräume oder Rettungswege zu verstellen, als Abstellflächen oder Abfallsammelplätze zu benutzen,
- ohne ausreichende persönliche Schutzausrüstung (mindestens Schutzhelm und Schutzschuhe) tätig zu sein,
- mit eigenen Arbeiten Dritte zu gefährden oder in Bereichen zu arbeiten, die von Dritten gefährdet werden,
- unter schwebenden Lasten zu verweilen,
- fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemaste, Aufzüge usw. ohne vorherige Genehmigung zu benutzen,
- Aufzüge zur Personenbeförderung zu benutzen, die hierfür nicht gekennzeichnet sind,
- Arbeiten oder Veränderungen an fremden Leistungen ohne Genehmigung vorzunehmen,
- abgesperrte Bereiche, Montagestellen, Lagerplätze sowie Gerüste ohne Genehmigung zu betreten,
- Gerüste entgegen den Aufbau- und Verwendungsanleitungen zu errichten, zu benutzen oder zu verändern,

- Bodenöffnungen nicht abzudecken, ohne auf andere Art die Arbeitssicherheit zu gewährleisten,
- hochgelegene Bereiche zu betreten, die nicht vorschriftsmäßig gegen Absturz gesichert sind,
- Schutzeinrichtungen unbefugt zu verändern oder zu entfernen,
- offene Feuerstellen, Heizgeräte mit offenen Flammen oder mit freiliegenden Heizspiralen zu betreiben,
- Feuerlöscheinrichtungen, zu verdecken, zuzustellen, zu beschädigen oder unbenutzbar zu machen,
- ohne Genehmigung durch die Bauleitung, Erdreich auszuheben oder Pfähle in das Erdreich einzutreiben,
- weiter zu arbeiten, wenn unerwartet Leitungen, Verdachtsstoffe oder Kampfmittel aufgefunden werden,
- Vermessungspunkte (Achs- und Höhenmarkierungen) zu beschädigen,
- Abbruch- oder Montagearbeiten ohne eine schriftliche Arbeitsanweisung auszuführen,
- unbefugt Eingriffe an den elektrischen Anlagen der Baustromversorgung vorzunehmen,
- die Baustellenbeleuchtung durch Stromentnahme für andere Tätigkeiten zu unterbrechen,
- für den Einsatz auf Baustellen ungeeignete Leuchten zu verwenden,
- Leitungsroller (Kabeltrommeln) ohne Kennzeichnung nach DIN VDE 0620 A8/8.89 einzusetzen,
- beschädigte bzw. nicht fachgerecht reparierte Kabel und Leitungen zu verwenden,
- Schweißarbeiten ohne schriftliche Genehmigung durch die Bauleitung auszuführen.
- Abfälle zu verbrennen, Umwelt belastende Flüssigkeiten in die Kanalisation oder ins Erdreich zu entsorgen,
- Bauschutt mit sonstigen Abfällen, Reststoffe oder Sondermüll zu vermengen und ungetrennt zu entsorgen,
- eine Unfallstelle ungesichert zu lassen oder zu verändern, bevor alle Ermittlungen abgeschlossen sind,
- sich an einer Unfallstelle aufzuhalten, ohne mit Hilfeleistung oder mit der Sicherung beschäftigt zu sein,
- Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
- Lärm zu verursachen, der nicht durch Arbeiten erzeugt wird, z. B. Benutzung von Radios,
- Flächen oder Räume zu verunreinigen,
- in Aufenthaltsräumen oder in dem zu errichtenden Gebäude zu rauchen,
- zu parken oder zu übernachten.